

RS OGH 1985/4/17 1Ob551/85, 5Ob549/85, 8Ob615/88, 9Ob206/01m, 7Ob129/05d, 1Ob241/13t, 1Ob133/17s, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1985

Norm

EheG §91 Abs1

Rechtssatz

§ 91 Abs 1 EheG erfaßt vor allem Verringerungen von Ersparnissen, die während der ehelichen Krise dadurch entstehen, daß ein Ehegatte plötzlich, sei es für sich allein, sei es schon zusammen mit einem künftigen Partner, einen aufwendigen Lebensstil pflegt und mehr für seinen persönlichen Bedarf ausgibt, als es bisher den Lebensgewohnheiten in der Ehe entsprochen hat, aber auch Umschichtungen von Ersparnissen in ein Unternehmen, die ihren Grund nicht in der Sorge um die Erhaltung des bisher aus dem Unternehmen bezogenen Lebensunterhalts haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 551/85
Entscheidungstext OGH 17.04.1985 1 Ob 551/85
- 5 Ob 549/85
Entscheidungstext OGH 09.09.1986 5 Ob 549/85
Vgl auch; Beisatz: Eine tatsächliche Verschleuderungsabsicht oder Benachteiligungsabsicht ist jedoch nicht erforderlich. (T1)
- 8 Ob 615/88
Entscheidungstext OGH 16.03.1989 8 Ob 615/88
Beis wie T1
- 9 Ob 206/01m
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 Ob 206/01m
Vgl auch; nur: § 91 Abs 1 EheG erfaßt vor allem Verringerungen von Ersparnissen, die während der ehelichen Krise dadurch entstehen, daß ein Ehegatte plötzlich, mehr für seinen persönlichen Bedarf ausgibt, als es bisher den Lebensgewohnheiten in der Ehe entsprochen hat. (T2) Beisatz: Die Aufbringung erhöhter Mittel für Fremdunterbringung und Fremdpflege hat sich der Antragsgegner selbst zuzuschreiben, weil er aus seinem Verschulden gemäß § 382b Abs 2 Z 1 und 2 EO aus der Ehewohnung weggewiesen wurde. (T3)
- 7 Ob 129/05d

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 129/05d

nur: § 91 Abs 1 EheG erfaßt vor allem Verringerungen von Ersparnissen, die während der ehelichen Krise dadurch entstehen, daß ein Ehegatte plötzlich, sei es für sich allein, sei es schon zusammen mit einem künftigen Partner, einen aufwendigen Lebensstil pflegt und mehr für seinen persönlichen Bedarf ausgibt, als es bisher den Lebensgewohnheiten in der Ehe entsprochen hat. (T4)

- 1 Ob 241/13t

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 241/13t

Auch

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Beis wie T1; Veröff: SZ 2017/129

- 1 Ob 58/18p

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 58/18p

nur T2; Beisatz: Das Bestehen einer „ehelichen Krise“ ist jedoch kein Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung. (T5)

- 1 Ob 44/18d

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 44/18d

Ähnlich; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057929

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at